

Aussage gegen Aussage

Zum Dilemma von Täter- und Opferschutz bei Beziehungsdelikten

Vortrag auf dem 17. Deutschen Präventionstag München 2012

I. Fälle, Strukturen, Einschätzungen

Eine klassische Geschichte von Falschbezeichnung mit nachfolgendem Fehlurteil bietet das 1. Buch Mose.¹ Joseph – jüngster Sohn aus Jakobs Haus, von den Brüdern nach Ägypten verkauft, jung, schön, überaus tüchtig, unter Gottes Schutz stehend – dient segensreich dem Amtmann des Pharao, Potiphar. Dessen Frau möchte mit dem Hebräer die Ehe brechen. Ihrem anhaltenden Begehren hält er aus Treue zu seinem Herrn Stand. Einem erneuten Verführungsversuch entflieht er. Die Frau hatte ihm aber sein Kleid entrissen, um es jetzt als Beweis seines Vergewaltigungsversuchs dem Gesinde und ihrem Mann zu präsentieren. Die Täterin gibt sich als Opfer. Aussage steht gegen Aussage. Potiphar kann nicht an Ehebruch glauben. Er lässt Joseph einkerkern.

Solche Überlieferung birgt nach tradiertem männlichem Vorurteil eine Alltagsweisheit; hinter von Frauen erhobenen Vorwürfen sexueller Beziehungstaten stünden in Wahrheit weibliche List, Hinterlist, Ranküne, Rache, Enttäuschung. Das ist eine ebenso verfehlte Verallgemeinerung wie die ideologische These mancher Feministin, wonach Frauen immer zu glauben sei, wenn sie Vergewaltigungen berichten.

Die Geschichte enthält zugleich eine plausible Weisheit über Entscheidungsunsicherheit in der Situation „Aussage gegen Aussage“ und mögliche Konsequenzen der Urteilenden. Potiphar muss aus Gründen der Moral und Staatsraison seiner Frau trauen. Er möchte aber zugleich dem bis dahin vertrauenswürdigen Diener glauben. Am Ende muss ein folgenschweres Urteil stehen, gegen den Einen oder die Andere. Ein „non liquet“, das Ausweichen vor der Entscheidung, verbietet sich. Potiphar verurteilt Joseph. Doch lässt er ihn nicht töten, sogar weiterhin erfolgreich im Gefängnis wirken – wohl aus Vorbedacht und verdrängten Zweifeln an der Stichhaltigkeit des Vorwurfs.

1. Drei Fälle

Drei aktuell diskutierte Fälle zeigen, dass justizielle Konstellationen von „Aussage gegen Aussage“ mit Gefahren falscher Bezeichnungen und entsprechenden Fehlentscheidungen nach wie vor ernst zu nehmen sind. Sie fordern Justiz, tatsächliche und vermeintliche Opfer, tatsächliche und vermeintliche Täter heraus. Sie bergen kaum lösbare Dilemmata zwischen Täter- und Opferschutz.

Der spektakulärste Fall dieser Konstellation ist das Strafverfahren gegen den prominenten Wettermoderator Jörg Kachelmann. Er wurde im März 2010 am Frankfurter Flughafen festgenommen wegen des Verdachts, eine ehemalige Freundin mit einem Messer bedroht und vergewaltigt zu haben. Der Beschuldigte ließ sich von erfahrenen Verteidigern vertreten. In der Hauptverhandlung schwieg er. Den Geschlechtsakt an sich bestritt er nicht. Das Gericht ließ die auf tönernen Füßen stehende Anklage gleichwohl zu. Erst auf Anordnung des Beschwerdegerichts wurde die

¹ 1. Mos. 39.

Untersuchungshaft nach 132 Tagen ausgesetzt. Der Prozess dauerte fast neun Monate bis zum Freispruch durch das Mannheimer Landgericht im Mai 2011. Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin hatten bis zuletzt am Vorwurf festgehalten und auf eine Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren plädiert. Dies, obwohl sich schon bald teils wissentlich falsche Aussagen der Anzeigerstatterin herausstellten und sie nach Gutachten sich die geltend gemachten Verletzungen selbst zugefügt haben könnte. Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin nahmen die Revision nach Vorliegen des schriftlichen Urteils zurück. Rechtskraft trat im Oktober 2011 ein. Unbestritten hatten Anzeigerstatterin und Beschuldigter teilweise falsche Angaben gemacht. Im Verfahren waren manche unschöne „Frauengeschichten“ des Bezichtigten bekannt geworden. Fraglos haben alle Akteure – Beschuldigter, Nebenklägerin, Staatsanwaltschaft und Gericht – durch den Prozess und dessen medienwirksame Vermarktung Schaden genommen. Weitere Verfahren zivil- und strafrechtlicher Art gegen die Anzeigerstatterin dürften anhängig sein.²

Weltweit beachtet wurde zeitgleich ein weiterer Prominentenfall: Das Ermittlungsverfahren gegen den seinerzeitigen Direktor des Internationalen Währungsfonds, beliebtesten französischen Politiker und aussichtsreichen Präsidentschaftskandidaten der französischen Sozialisten, Dominique Strauss-Kahn. Vor dem geplanten Rückflug nach Europa wurde er in New York im Mai 2011 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Auf die Aussagen eines Zimmermädchens in seinem dortigen Hotel, sie gewaltsam zu oralem sexuellem Verkehr gezwungen zu haben, wurde gegen ihn hartnäckig von dem Bezirksstaatsanwalt Cyrus Vance jr. ermittelt. Sachbeweise wiesen zumindest auf einen von ihm eingeräumten einverständlichen Oralverkehr. Als sich Widersprüche und Unwahrheiten in der Aussage der Anzeigerstatterin herausstellten, wurden zunächst eine Haftverschonung mit Hausarrest bewilligt, schließlich im August 2011 das Verfahren gerichtlich eingestellt. Der Staatsanwalt hatte dies selbst beantragt, weil die Angaben der Anzeigerstatterin nicht mehr glaubhaft seien. Strauss-Kahn hatte zwischenzeitlich aufgrund des Verfahrens und wegen währenddessen bekannt gewordener früherer „Frauengeschichten“ sein Hauptamt und die Chancen für eine Präsidentschaftskandidatur in Frankreich verloren. Gegen ihn läuft seitens der Anzeigerstatterin nun ein zivilrechtliches Verfahren in den USA.³

Vergleichsweise wenig beachtet wurde der dritte, weitaus tragischere Fall. Im Juli 2011 sprach das Landgericht Kassel im Wiederaufnahmeverfahren den Lehrer Horst Arnold als „nachweislich unschuldig“ frei. Nach Verwerfung der Revision der Nebenklägerin durch den BGH ist der Freispruch seit Februar 2012 rechtskräftig. Arnold hatte eine vom Landgericht Darmstadt 2002 wegen Vergewaltigung verhängte fünfjährige Freiheitsstrafe voll verbüßt. Wegen ungünstiger Prognose bei Uneinsichtigkeit war eine Strafrestaussetzung abgelehnt worden.⁴ Beruf und Gesundheit hat er eingebüßt. Er lebt von Hartz IV. In den Lehrerdienst ist er nicht wieder eingestellt worden.⁵ Die Anzeigerstatterin, eine alleinerziehende Mittdreißigerin, hatte ihren damals 43-jährigen Kollegen an einer hessischen Gesamtschule bezichtigt, sie in der Pause anal

² Vgl. ZEIT ONLINE v. 31.5.2011; FAZ.net v. 7.10.2011.

³ Vgl. FAZ v. 23.8.2011 S.8 u. v. 24.8.2011 S. 2 ; FAS v. 26.2.2012 S. 10.

⁴ Auf die rechtliche Problematik des anhaltend die Tat und Schuld leugnenden Beschuldigten, der wegen des Leugnens Nachteile bei Bewährungsentscheidungen im Strafvollzug erleidet, kann hier nicht eingegangen werden.

⁵ Auch diese Rechtsfrage, ob eine staatliche Schadenswiedergutmachungspflicht wegen des Fehlurteils eine Pflicht zur Wiedereinstellung umfasst, kann hier nicht geklärt werden.

vergewaltigt zu haben. Anschließend sollen beide wieder unverzüglich den Unterricht in ihren Klassen fortgesetzt haben. Der Bezeichnete bestritt von Anfang an eine Intimität, galt aber als problematisch im Alltagsverhalten. Hingegen hielt man die „Opferzeugin“ in der richterlichen Würdigung ohne gutachterliche Beratung für uneingeschränkt glaubwürdig, ihre Angaben für glaubhaft. Der ermittelnde Spezialkommissar für Sexualdelikte hatte zwar Zweifel, diese indes vor Gericht verschwiegen. Er sagt heute: „Wenn wir in der Vergangenheit des Opfers ermittelt hätten – was glauben Sie, was das für einen Aufschrei gegeben hätte?“ Ähnlich äußert sich der damalige Verteidiger. Auf seine Frage nach einem doch nach erzwungenem Analverkehr naheliegenden HIV-Test habe der Vorsitzende damals fast fassungslos erwidert, was er der Frau Nebenklägerin denn noch alles zumuten wolle, ob es nicht allmählich reiche. „Die haben alles unternommen, um die Nebenklägerin zu schützen.“ Widersprüchlichkeiten in Aussagen der Zeugin waren modisch als traumatisch bedingte Erinnerungsstörungen abgetan worden. Eine sich für die Nebenklägerin während des ersten Prozesses wärmstens einsetzende Frauenbeauftragte des Schulamts schöpfte erst viel später wegen Ungereimtheiten der Erzählungen jener Lehrerin Verdacht. Sie schaltete ihren Bruder, einen Zivilrechtsanwalt, ein. Der recherchierte sorgfältig ohne jede Vergütung und erwirkte nach langer Zeit die Wiederaufnahme. Im justiziell seinerzeit nicht geprüften Vorleben der Anzeigerstatterin hatten sich offenkundige Lügen-, Wahn- und Horrorgeschichten ergeben; die Frau war in einer früheren Schultätigkeit als „Märchentante“ verschrien. Das Gericht in Kassel rügte – selten genug –, das ehemalige Darmstädter Kollegium. Es hätte die Falschbezeichnung erkennen können, wenn es nur Tatumstände, Persönlichkeit und Vorleben der Anzeigerstatterin geprüft hätte. Gegen sie schwebt jetzt ein Verfahren wegen Freiheitsberaubung.⁶

2. Deliktsstrukturen und Prozesssituationen

Die drei Fälle sind typisch für Strukturen ähnlicher, wenngleich weniger spektakulärer Fälle des Polizei- und Justizalltags namentlich bei Sexual-, aber auch bei Missbrauchsdelikten im sozialen Nahraum.

Zunächst sind es Sexualdelikte, oft solche des Kindesmissbrauchs. Das sind emotional hoch aufgeladene Ereignisse. Sie sind abhängig von zeitgeisteigenen Wertungen. Sie unterliegen also allzu leicht Vorurteilen. Das kann die Wahrheitsfindung beeinträchtigen. In allen drei Fällen kann solch Vorurteilseinfluss mitgewirkt haben. Moralisch negativ vorbelasteten Personen – ob Anzeigenden oder Beschuldigten – glaubt man intuitiv weniger. Obwohl doch bekannt ist, dass unglaubwürdige Personen durchaus glaubhaft aussagen, glaubwürdige im Einzelfall falsche oder veränderte Erinnerungen haben können. Möglicherweise hat sich das zulasten aller drei Beschuldigten ausgewirkt. Noch in den sechziger Jahren schien eine Vergewaltigungsanzeige zum Scheitern verurteilt, wenn sich die Anzeigende nicht lautstark gewehrt oder wenn man ihr einen schlechten Leumund bescheinigen konnte, weil sie beispielsweise schon sexuelle Erfahrungen hatte, womöglich mit mehreren Partnern. Sexualverhalten und dessen Bewertung haben sich jedoch stark geändert. Unterschwellig gibt es heute eine Art „Schweinehundtheorie“. Sie könnte sich in Fällen wie den geschilderten so auswirken, dass man die Beweissicherheit für eine Verurteilung etwas relativiert, wenn es sich um einen Beschuldigten handelt, dem man zügellosen

⁶ Vgl. FAS v. 24.7.2011 S. 40 ; Gieß- Allg. v. 21.2.2012 u. 23.2.2012.

Umgang mit Frauen nachsagen kann. Zum Leumund aller drei Männer hatte man im Verfahren ermittelt und Nachteiliges festgestellt. Da kann womöglich eine Alltagsregel mitschwingen: „Wer so ist, dem kann man solche Tat zutrauen.“ Oder schlimmer: „Wer so ist, dem geschieht es recht, selbst wenn er im konkreten Fall unschuldig sein sollte.“ Die „Schweinehundtheorie“ hilft dann, Beweislücken zu überbrücken.

Oft sind es zudem Beziehungsdelikte zwischen einander eng Verbundenen, zumindest vertrauten Personen. Nur im Fall Strauss-Kahn fehlt diese Verbundenheit; aber das Zimmermädchen hatte wenigstens eine beruflich-situative Nähe zu dem Hotelgast. Anders als bei sexuellen Überfällen durch fremde Dritte können sich Näheverhältnisse im Sinne von Befangenheiten auswirken.

Bei derartigen Nahraumdelikten bleiben übliche Sachbeweismittel unergiebig. Sie liefern bei fremden Tätern oft hinreichend Beweisindizien. Man denke an DNA- und Kleidungsmaterialspuren oder gefundene Tatwaffen, wenn der Verdächtige die Tat leugnet. Er kann überführt werden, am Tatort gewesen zu sein und Sexualverkehr gehabt zu haben.⁷ Lediglich im dritten Fall des Lehrers hätte ein Sachbeweis, ein Spermabefund, ergiebig sein können, wenn die Kollegin unverzüglich angezeigt hätte und medizinisch untersucht worden wäre. In den ersten beiden Fällen mussten solche Sachbeweismittel scheitern, weil der Sexualverkehr außer Streit stand.

Die kritische Konstellation ist also gekennzeichnet durch folgende Kriterien: Die Frau behauptet gewaltsamen, der Mann einverständlichen Geschlechtsverkehr. Dritte als Zeugen gibt es nicht. Bei späten Anzeigen fehlen ärztliche tatzeitnahe Untersuchungen. Sogar ärztlich festgestellte kleinere Verletzungen müssen nicht für die behauptete Gewalt sprechen. Sie können sich aus der Art des sexuellen Umgangs ergeben oder von der Anzeigenden selbst beigebracht sein. Ein objektiv gleich erscheinender Sexualverkehr kann freiwillig oder unfreiwillig sein. Allein diese innere, die Willensseite entscheidet über die Strafbarkeit. Darüber zu befinden, zwingt, entweder dem Beschuldigten oder der Anzeigenden zu glauben. Beide sind Betroffene, also keine objektiven Zeugen.

In früheren Zeiten war es notwendig, Entscheidungen vorrangig auf solche Personalbeweise zu stützen, notfalls durch Folter bekräftigt. Man weiß spätestens seit moderner Aussagepsychologie um die erheblichen Fehlerquellen des Personalbeweises und misst heute den Sachbeweismitteln überlegene Bedeutung zu. Beide miteinander verbinden und wechselseitig überprüfen zu können, ist stärkste Hilfe gegen Verfahrensabschlüsse mangels Beweises und gegen Fehlentscheidungen.⁸ Deswegen enden die meisten Verfahren in derartigen Konstellationen „Aussage gegen Aussage“ mit unbefriedigenden, Öffentlichkeit und namentlich tatsächliche Opfer enttäuschenden, ja verbitternden Verfahreinstellungen oder sogenannten „Freisprüchen zweiter Klasse“.

⁷ Dass selbst bei eindeutig erscheinenden Beweismitteln für Waffengewalteinsatz Täuschungen möglich sind, zeigt ein neuer Fall aus Hessen: Erst spät in der Hauptverhandlung musste der Vorwurf besonders schwerer Vergewaltigung gegen zwei Täter fallen gelassen werden, weil Chat-Protokolle zwischen Täter und 17-jährigem Opfer lange vor der Tat den Wunsch der Jugendlichen nach einem sexuellen Rollenspiel mit brutaler Vergewaltigung belegten (Gieß. Allg. v. 14.4.2012 S. 33).

⁸ Grundlegend zur Aussagepsychologie und ihrer forensischen Relevanz z.B.: Aus psychologischer Sicht: F. Arntzen, Psychologie der Zeugenvernehmung, 3. Aufl. 2008; M. Steller, R. Volbert, Hrsg., Psychologie im Strafverfahren, 1997; aus juristischer Sicht: J. Bender, A. Nack, W.-D. Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007; K. Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, 3 Bände, 1970.

3. Kontroverse Einschätzungen eines Verteidigers und Staatsanwalts

In der Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat sich aus Anlass von Wiederaufnahmeverfahren nach Fehlurteilen in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eine Kontroverse entsponnen zwischen Johann Schwenn, erfolgreichem Verteidiger von mehreren Falsch-Bezichtigten, zuletzt von Kachelmann,⁹ und Lorenz Leitmeier, Münchener Staatsanwalt¹⁰. Beide Darstellungen sind beredte, kundige, trotz aller überzogenen Verallgemeinerungen anregende und ernst zu nehmende Beiträge, um Gefahren von Fehlentscheidungen bei Sexualdelikten im Nahraum und typische Fehlerquellen zu erkennen. Ihre kritische Beachtung könnte hilfreich sein für Polizei, Justiz, Strafverteidiger und Opferschutzeinrichtungen. Das gilt unabhängig davon, dass beide Autoren auch den Eindruck vermitteln, es gehe ihnen zugleich darum, anderen Verfahrensbeteiligten gravierende generelle Fehler zu unterstellen oder den eigenen Berufsstand gegen solche Vorwürfe zu immunisieren. Fehler an sich werden von beiden eingeräumt. Der Verteidiger erkennt in ihnen aber generelle Unzulänglichkeiten. Der Staatsanwalt sieht in ihnen immer mal wieder vorkommende Ausrutscher, bei den betroffenen Amtsträgern schwarze Schafe, die es in jedem Beruf gebe, im Übrigen unvermeidbare strukturelle Schwierigkeiten bei Beweisführungen der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

Schwenns Kritik lässt sich verkürzt in sieben, teils provokanten Thesen über typische Fehlerquellen wiedergeben:

1. Gegenüber Sexualtätern sei die Bereitschaft zum Vorurteil groß; der Vorrang des Opferschutzes beseitige faktisch die Unschuldsvermutung.
2. Manche Staatsanwaltschaften verkehrten ihre objektive Verfahrensrolle in die einer Partei. Es eine „die meist weiblichen Sonderdezernenten der unerschütterliche Glaube an die Wahrheit des Missbrauchsvorwurfs“.
3. Gerichte machten sich nicht frei „von dem mit dem Eröffnungsbeschluss stets verbundenen Vorurteil“.
4. Opferzeugenaussagen würden „ungeachtet der Lehren des *Montessori*-Prozesses mit dem `interessengesteuerten Modekonstrukt´ der posttraumatischen Belastungsstörung“ und „durch Einüben einer beeindruckenden Selbstdarstellung“ – sog. Opferzeugen-Coaching – abgesichert.
5. Der neue Anwaltstypus des Opferanwalts tendiere dazu, den Anspruch auf „Akteneinsicht zur Sicherung der Aussagekontinuität“ zu nutzen.
6. Die Verständigung im Strafverfahren auch bei Verbrechen begünstige unter Druck zustande gekommene Fehlgeständnisse.

⁹ J. Schwenn, Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs, StV 2010, 705 ff.

¹⁰ L. Leitmeier, Fehlurteile und ihre Ursachen – eine Replik, StV 2011, 766 ff.

7. Es bestehe die Gefahr, Fehler erstrichterlicher Verfahren aus Mangel an Respekt auch vor dem Justizopfer „mit dem Mantel kollegialer Rücksichtnahme“ zu verhüllen.¹¹

4. Suche nach Fehlerquellen bei Fehlentscheidungen

Fehlerquellen im Strafprozess nachzuspüren, die Fehlentscheidungen, Fehlverurteilungen, Fehl-Inhaftierungen und schwerwiegende Verletzungen Fehlbeachtigter begünstigen können, ist rechtsstaatlich legitim und geboten. Ziele sind es, allen Beteiligten in Polizei, Justiz, Anwaltschaft, Sozialarbeit und Opferschutzeinrichtungen Problembewusstsein und Sachkunde zu vermitteln. Tragische Fehlentscheidungen werden sich so niemals gänzlich vermeiden, wohl aber vermindern lassen. Außerdem soll das Wissen um Gefahren von Fehlentscheidungen mit gravierenden Folgen für Betroffene dazu beitragen, mögliche Justizopfer in die Diskussion des allgemein gewachsenen Opferschutzdenkens einzubeziehen und dessen Komplexität und Ambivalenz zu beleuchten. Dem berechtigten Vorwurf von Sabine Rückert, die sich um die journalistische Entdeckung unglaublicher Fehlleistungen beteiligter Institutionen verdient gemacht hat, muss durch nachhaltige Aufklärungsarbeit begegnet werden. Sie konstatiert: „Für Gerichte, Staatsanwaltschaften und sogar für die Wissenschaft sind Fehlleistungen der Strafjustiz kein Thema“.¹²

Fehlerquellen zu suchen, heißt nicht, jede Fehlbeurteilung beruhe auf einer Fehlleistung von Verfahrensbeteiligten. Gutachter und Richter können sich irren. Sie können lege artis vorgehen und dennoch objektiv falsch entscheiden. Nicht immer sind Fehler objektiv und subjektiv so leicht erkennbar wie dort, wo die angeblich und sogar anhaltend vergewaltigte weibliche Person nicht gründlich ärztlich untersucht worden ist, so dass die noch bestehende Jungfräulichkeit verkannt wurde, oder wo der angebliche Vergewaltigte physisch gar nicht dazu imstande gewesen wäre.¹³

Die Kritik Leitmeiers an der Methodik, nach generellen Fehlerquellen aufgrund einzelner Vorkommnisse zu suchen, bedarf aus empirisch-strafverfahrenswissenschaftlicher Sicht differenzierter Entgegnung. Erstens erlauben schon manche strukturelle Bedingungen – beispielsweise die Identität von Eröffnungs- und erkennendem Gericht oder die Aussage-gegen-Aussage-Konstellation – Rückschlüsse auf Fehlergefahren. Zweitens erlauben dies nachgewiesene Fehler in einzelnen Verfahren, ob schon vor dem Urteil, in der Revision oder erst in der Wiederaufnahme; sie lassen sich als Spitze des Eisbergs verstehen. Drittens können informelle, dem Forscher oder Journalisten eröffnete Hintergrundinformationen

¹¹ Selbstverständlich betont Schwenn lediglich ihm typisch erscheinende Fehlerquellen, ohne abschließend alle möglichen Fehlerquellen benennen zu wollen. Auch hier kann nicht auf sämtliche Fehlerquellen, nicht einmal auf alle von Schwenn benannten, eingegangen werden, beispielsweise nicht auf solche, die justizorganisatorischer Art sind. Genannt sei etwa die gelegentliche Personalknappheit in der Justiz, die sich in der Revisionsinstanz dadurch bemerkbar macht, dass zahlreiche Fehlentscheidungen der Tatinstanz selbst bei auffälligen Verfahrensfehlern oder Fehlbeurteilungen verkannt werden (vgl. dazu S. Rückert, DIE ZEIT v. 23.2.2012 S. 5). Genannt seien weiter beispielhaft Defizite in der justiziellen Aus- und Fortbildung, zumal in Fragen der Aussage- und Vernehmungpsychologie (dazu z. B. K. Malek, StV 2011, 559 ff).

¹² S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 4.4.2008, 7.4.2008, 11. 7.2011.

¹³ Vgl. z. B. K. Peters, o. Fn. 5 Bd. 2 S. 218 ff : S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 4.4.2008 (der in der Wiederaufnahme Freigesprochene hatte viereinhalb Jahre Strafe aufgrund eines Fehlurteils des Landgerichts Osnabrück verbüßt, weil er seine Tochter vielfach vergewaltigt habe).

erfahrener Akteure dazu beitragen. Viertens leisten seltene, aufwendige, systematische Aktenuntersuchungen – wie die anhand von über 1000 Wiederaufnahmeverfahren von Karl Peters in den sechziger Jahren – wertvolle Beiträge, obwohl sicher auch diese selektiv bezogen sind auf tatsächlich zur Wiederaufnahme gelangte Sachen. Fünftens tragen eigene berufliche Erfahrungen von darauf spezialisierten Verteidigern und Journalisten wie Schwenn und Rückert dazu bei. Freilich kann dies Erkenntnismaterial nie zu quantitativ exakten Angaben über Ausmaße von Fehlleistungen führen. Auch wäre es verfehlt, etwa von Anwälten oder Forschern zu verlangen, „Ross und Reiter zu benennen“; das kann allenfalls bei aktenkundigen Verfahrens-Fehlleistungen geschehen wie bei Peters. Ansonsten verbieten es diverse Schweigepflichten und Vertraulichkeitszusagen, konkrete Personen oder Fälle zu benennen.

5. Einschätzung des Ausmaßes entsprechender Delikte und Fehleinschätzungen

Ausmaße von entsprechenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, Fehlbezeichnungen und Fehlurteilen lassen sich nur vage auf den jeweiligen Stufen zwischen Tat, Verfolgung und Justizentscheidung einschätzen nach Dunkelfeldstudien, Strafverfolgungsstatistiken und Expertenerfahrungen.

Bevölkerungsbefragungen weisen aus, dass beispielsweise etwa jede fünfte Frau Opfer eines Sexualdelikts wird, und dies ganz überwiegend durch Beziehungspartner. Die weitaus selteneren sexuellen Gewalttaten durch Fremde nehmen tendenziell ab. Wahrscheinlich gilt das auch für Beziehungsdelikte. Doch steigen hier die polizeilichen Zahlen deutlich. Dafür ist eine gewachsene Anzeigebereitschaft ausschlaggebend, verbunden mit entsprechender polizeilicher Kompetenz und Verfolgungsbereitschaft. Dennoch ist damit zu rechnen, dass nur ein sehr kleiner, leicht wachsender Teil tatsächlicher Beziehungsdelikte angezeigt wird. Zuzunehmen scheinen Fehlbezeichnungen. Das gilt für Anzeigen bei der Polizei, erst recht für Bezeichnungen von Partnern in zivilgerichtlichen Sorgerechtsstreitigkeiten. Lediglich 5-15% angezeigter Beziehungsdelikte führen zu einer Verurteilung. Die Verurteilungen weisen wiederum einen kleinen, nicht unerheblichen Teil von Fehlentscheidungen auf. Unter diesen könnte der geringe Anteil von wenigen Prozent erfolgreicher Wiederaufnahmeverfahren den Eindruck seltener Fehlurteile erwecken. Tatsächlich sind die Hürden für Wiederaufnahmen aber groß. Auch bleiben Fehler in Wiederaufnahmeentscheidungen nicht aus. Es gibt ein unterschiedlich groß eingeschätztes Dunkelfeld verbleibender, unaufgeklärter Fehlurteile. Interessant ist die Beobachtung, dass seit geraumer Zeit einzelne erfolgreiche Wiederaufnahmen in Fällen von judizierten Beziehungsdelikten bekannt werden, während solche noch in den von Peters untersuchten Akten fehlten. Das lässt darauf schließen, dass vor einem halben Jahrhundert Beziehungs-Gewaltdelikte nicht angezeigt oder ernsthaft verfolgt wurden.

Die starke Ausfilterung von der Anzeige bis zu möglichen Verurteilungen findet vornehmlich auf der Stufe polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Verfolgung durch Verfahrenseinstellungen statt. Wichtigste Gründe sind Zweifel an der Stichhaltigkeit des Vorwurfs und Beweisschwierigkeiten wegen einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Dennoch verbleiben Fehlentscheidungen vor allem auf der gerichtlichen Entscheidungsstufe. Dafür sind die hier diskutierten Verfahrensfehler und auch unvermeidbare Fehleinschätzungen wichtige Ursachen. Experten der Polizei, Rechtsmedizin und Forensischen Psychologie geben Hinweise auf Anteile von Fehlbezeichnungen zwischen einem Viertel und der Hälfte untersuchter Fälle.

Bedenklich stimmen Vermutungen wachsender Fehlbezeichnungen und dementsprechend zunehmender Risiken von Fehlentscheidungen.¹⁴

II. Besondere Risiken für Fehlentscheidungen in Strafverfahren

1. Verfehlte Vorstellung der Relativierbarkeit von Verfahrensschutzrechten gegenüber Opferschutzbelangen

Geschichtlich gesehen beherrschten in frühen Zeiten Opfer und Opfersippe den Interessenausgleich zwischen Täter und Opfer. Kennzeichen des Prozesses waren Privatjustiz, Rache und materieller Schadensausgleich. In der Neuzeit wich das private Verfahren endgültig dem staatlichen Strafmonopol. Das Opfer wurde in eine dienende Rolle als Zeuge im Strafverfahren versetzt. Seine Interessen wurden vernachlässigt. Erst in den letzten Jahrzehnten kam es zu einer „Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht“¹⁵. Dem mutmaßlichen Opfer wurde in diversen Opferschutzgesetzen ansatzweise eine Subjektstellung im Strafprozess eingeräumt. So kann das vermutete Vergewaltigungsoffer als Verletzter neben der Zeugenstellung die des Nebenklägers mit anwaltlichem Beistand einnehmen. Gleichwohl erlaubt die Struktur des staatlichen Strafverfahrens keinerlei Parteistellung des vermuteten Opfers oder seiner Angehörigen. Es geht einzig um Rechte Beschuldigter, in die eingegriffen wird. Das kann sich für tatsächliche Opfer gerade von Beziehungs-Gewaltdelikten besonders schmerzlich auswirken im Sinne „sekundärer Viktimisation“. Andererseits kommt es in entsprechenden Strafverfahren des öfteren zu Fehlbezeichnungen. Dann dreht sich die Täter-Opfer-Situation um. Solche prozessstrukturelle Komplexität macht das eigentliche Täter-Opfer-Dilemma aus, welches von Kritikern als Gerechtigkeitslücke kritisiert wird.

Deswegen wird gelegentlich gefordert, strafprozessrechtlich oder gar grundgesetzlich Opferschutz vor Täterschutz zu stellen.¹⁶ Das ist aber nur scheinbar plausibel. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es undurchführbar. Einerseits hat der Staat ohnehin verfassungsrechtlich die Aufgabe, Sicherheit für das Zusammenleben der Bürger zu gewährleisten. Die Mittel unterliegen politischem Gestaltungsermessen und verfassungsrechtlichen Grenzen. Andererseits ist unserem Strafverfahren die Struktur eigen, dass allein eine Eingriffsbeziehung zwischen Staat als Träger des Strafanspruchs und Beschuldigtem besteht. Es ist kein Parteienprozess, in dem die Interessen von Beschuldigten und Verletzten wechselseitig wägbare sein könnten. Schutz ist im Übrigen auch dem möglichen Opfer einer Fehlentscheidung zu gewähren. Wohin sollte auch eine

¹⁴ Zum Ganzen hinsichtlich Daten und Einschätzungen vgl. z. B.: Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, Hrsg., Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006 S. 59 ff; K. Peters a.a.O. Bd. II S. 218 ff; National Intimate Partner and Sexual Violence Survey (NISUS) USA von 2011:

><http://www.care2.com/causes/1-in-4-us-women-report-violence-by-an-intimate-partner.html><; Bayerisches Landeskriminalamt, Hrsg., Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Studie zu Opferisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung, 2005; Experten: A. Bötticher, R. Eschelbach (Bundesrichter), S. Folkers (Staatsanwältin), R. Deckers (Strafverteidiger), G. Köhnken (Rechtspsychologe), K. Püschel (Rechtsmediziner), jeweils zitiert bei S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 7.4.2008.

¹⁵ T. Weigend, Rechtswissenschaft 1, 2010 S.87 ff. Vgl. dazu auch schon Verf., BewHi 2011, 351, 366 ff.

¹⁶ Eindringlich z.B. >www.strafrecht-aus-opfersicht.de.vu< mit w. Nachw.

Abwägung und Vorrangigkeit der Opferbelange im Strafverfahren führen?
Grundlegende Gewährleistungen der Schutzrechte Beschuldigter sind überhaupt nicht oder allenfalls randständig begrenzt. Das gilt etwa für das absolute Folterverbot, die Unschuldsvermutung, die Verbote rückwirkender Strafgesetze oder der Doppelbestrafung, das rechtliche Gehör und die Garantie eines fairen Verfahrens. An welchen Kriterien sollte zudem eine Abwägung bemessen werden? Sollte etwa ein bisschen Folter hingenommen werden, wenn sie zugunsten eines nur so rettbar erscheinenden Opfers geschieht („Rettungsfolter“¹⁷)? Wie will man dann den Eingang des Folterdenkens in Vorstellungen und praktisches Handeln von Polizeiarbeit vermeiden? Sollten das rechtliche Gehör des Beschuldigten geschmälert, die Verurteilungssicherheit bei der Beweiswürdigung gelockert und die Gefahr einer Fehlurteilung erhöht werden, wenn es sich um besonders abscheuliche Taten handelt? Sollten Privatleben und Persönlichkeit der Anzeigerstatter im Prozess zu deren Schutz ein Tabu sein, wenn es doch bei der Wahrheitsfindung in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation entscheidend auf die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen ankommt? Sollte letztlich das Risiko bewusst in Kauf genommen werden, durch Fehlentscheidungen falsch bezichtigte Beschuldigte zu Justizopfern zu machen?

Man möchte erwidern: Wehret den Anfängen! Indes sind Tendenzen erkennbar, solch Verständnis abwägungsresistenter Verfahrensschutzrechte aufzuweichen. In der Debatte um die sog. Rettungsfolter im Fall Daschner wurden sie bei einigen Wissenschaftlern und Praktikern erkennbar. Das Bundesverfassungsgericht hielt jedoch ebenso wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zutreffend strikt fest an der Absolutheit des Folterverbots.¹⁸ Dagegen hat dasselbe Gericht in einer neuerlichen Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung vom grundgesetzlichen und Menschenrechtskonventions-geschützten Rückwirkungsverbot immerhin aus Gründen überwiegenden Opferschutzes bei sogenannten „mehrpolygonen Grundrechten“ eine auch von dem Europäischen Gerichtshof abweichende Ausnahme zugelassen.¹⁹ Man muss gespannt die Reaktion des EGMR abwarten.

2. Missachtung der Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist grundgesetzlich in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG und im Rechtsstaatsprinzip, ferner ausdrücklich in Art. 6 II EMRK verankert. Sie muss von allen Organen der Strafjustiz – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht – beachtet werden.²⁰ Das geschieht zumal in den angesprochenen Konstellationen nicht durchweg und hinreichend. Eine Missachtung trägt zur Gefahr von Fehlentscheidungen bei. Man muss gar nicht so weit gehen wie Schwenn, der behauptet, die Unschuldsvermutung sei durch den Opferschutz beseitigt.²¹ Dass Gefahren bestehen, lässt sich beispielhaft belegen.

¹⁷ Dazu A. Kreuzer, in: P. Nitschke, Hrsg., Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat? Eine Verortung, 2005 S. 35 ff.

¹⁸ BVerfG, Beschluss v. 14.12.2004, 2 BvR 1249/04; EGMR, Urt. der Großen Kammer v. 1.6.2010, Nr. 22978/05, § 124.

¹⁹ BVerfG Urt. v. 4.5.2011 – 2BvR 2365/09 u. weit., NJW 2011, 1931 ff; dazu kritisch A. Kreuzer, T. Bartsch, StV 2011, 470 ff, 473; zustimmend aber H. Schöch, GA 2012, 14 ff, 23.

²⁰ Nachw. z. B. bei H.-H. Kühne, Strafprozessrecht, 8. Aufl., 2010 Rn. 301 ff.

²¹ J. Schwenn, aaO, S. 706.

Bereits strukturell ist eine Diskrepanz zwischen Idee und Wirklichkeit vorgegeben. Anklage und gerichtlicher Eröffnungsbeschluss gehen von einer Verurteilungsprognose aus, also dem Gegenteil der Unschuldsvermutung, nämlich der wahrscheinlichen Täterschaft.

Hinzu kommen gesetzgeberische terminologische Irreführungen, wenn von Opferschutz, Opfern, Verletzten gesprochen wird noch in Verfahrensstadien vor rechtskräftiger Verurteilung. Es sind ja nur mehr oder minder plausible Behauptungen über Verletzungen und Opfer. Denkbar und erfahrungsgemäß sind Fehlbezeichnungen und sogar justizförmig bewirktes Opferwerden Unschuldiger. Leitmeier weist zutreffend auf „die Macht der Sprache“ hin, hebt den mit der Unschuldsvermutung korrespondierenden Begriff des „Tatverdachts“ hervor und spricht konsequent von „mutmaßlichen“ Tätern und Opfern oder Verletzten.²² Die Vorläufigkeit und mögliche Fehlerhaftigkeit der Zuschreibung eines Tatverdachts zu beherzigen und mit möglichem Opferwerden durch justizielle Fehlentscheidungen umzugehen, sollte auch Anliegen der sich um Opferschutz bemühenden Einrichtungen sein, selbst wenn dies vermeintlich deren Zielsetzung widerspricht. Darin spiegelt sich erneut das angesprochene Täter-Opfer-Dilemma.

Wie stark die Unschuldsvermutung gefährdet sein kann aus vermeintlicher Opferfürsorge, belegen zahlreiche massenmediale Darstellungen der letzten Jahre über „medienbegleitete Verhaftungen“ mehr oder minder prominenter Beschuldigter. Oft unbedacht oder sogar mit Vorbedacht aus Polizei- und Justizquellen lancierte Informationen an Massenmedien fördern faktische Vorverurteilungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte bis hin zu schweren Schäden für Betroffene. Beispiele geben die Fälle Kachelmann und Strauss-Kahn. Markanter jüngster Beleg ist der Fall des in Emden zunächst unter dem Verdacht der Misshandlung und Tötung einer Elfjährigen festgenommenen und drei Tage inhaftierten siebzehnjährigen Schülers. Das für derartige Entgleisungen bekannte Boulevardblatt sprach davon, die Kripo sei sich sicher, mit ihm den miesen Kindermörder ermittelt zu haben. Dies, obwohl der zu dem Zeitpunkt noch fehlende DNA-Abgleich später den Verdacht gegen diesen Beschuldigten widerlegte und den eines anderen jungen Mannes begründete. Im Einklang mit Internetaufrufen kam es zu Pranger- und Lynchjustiztendenzen vor der Polizei. Der Betroffene Jugendliche muss nun abgeschirmt und therapeutisch betreut werden. Er ist Justiz- und Medienopfer.²³

3. Vorurteile und Parteilichkeiten

Es ist eine Binsenweisheit: Auch Juristen und sogar Richter können Vorurteilen, Tendenzen eines Zeitgeists und ihm entspringenden Stimmungen und Druck erliegen. Das ist besonders spürbar, wenn sich solche Tendenzen im Einklang mit einer „political correctness“ zu befinden scheinen. Angesichts vermeintlicher oder tatsächlicher Verstöße gegen entsprechende Quasi-Normen können tatsächliche oder angebliche Verstöße reflexhaft öffentliche Empörung auslösen, justizielle Bewertungen beeinflussen und Fehlentscheidungen begünstigen.

²² L. Leitmeier, aaO, S. 767 mit Nachweisen für gesetzliche Fehlerterminologien in Fn. 25.

²³ Vgl. SZ v. 31.3./1.4.2012 S. 12, FAZ v. 2.4.2012 S. 7, v. 5.4.2012 S. 8, 10.

Prädestiniert für derartige vorurteilsgeprägte Einflüsse sind Sexualdelikte. Früher wurde Anzeigen wegen sexueller Übergriffe gern mit dem Vorurteil begegnet, Frauen sei insoweit nicht zu glauben – die althergebrachte Formel der „vis haud ingrata“ bringt das auf den Punkt – . Heute wendet sich solch Vorurteil gelegentlich durch feministische Bestrebungen und ein mitunter pervertiertes Opferschutzdenken geradezu in sein Gegenteil: Frauen und Kinder, die Misshandlungen behaupten, sei im Grundsatz zu glauben; es könne in diesem Bereich auch keine mildernden Umstände oder „minder schwere Fälle“ geben. Darum sei es ungehörig, in der Vergangenheit und Persönlichkeit Anzeigender zu wühlen und deren Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Das hat im Fall des hessischen Lehrers zum Fehlurteil geführt. Und es soll zur Instrumentalisierung von Vergewaltigungs- und Missbrauchsanzeigen beigetragen haben.²⁴

Gleiches scheint für als rechtsextrem eingeschätzte Äußerungen zu gelten. Aus Schulen hörte man, unliebsame, ja untaugliche Lehrer könne man nur entfernen, wenn sich ihnen nationalsozialistische Äußerungen oder sexuelle Übergriffe nachsagen ließen. Markantes Beispiel für solch vorurteilsgesteuertes öffentliches Handeln ist der Fall einer jungen Frau in Mittweida Ende 2007: Sie war angeblich einem von Rechtsradikalen bedrohten Kind zuhulfe geeilt, und ihr sei daraufhin von vier martialischen Gestalten ein Hakenkreuz in die Hüfte geschnitten worden. Sie erhielt schließlich den Ehrenpreis für Zivilcourage, ehe sich das Ganze als Manipulation entpuppte. Selbst beigebrachte Hakenkreuze stellen, wie Rechtsmediziner wissen, inzwischen ein Verhaltensmuster dar, Aufmerksamkeit und Mitleid durch Tabubruch zu erregen.²⁵

In den drei Ausgangsfällen kann solch falsch verstandener unbedingter Opferschutz zu der rigiden Verfolgung beigetragen haben. In den Fällen Kachelmann und Strauss-Kahn kann außerdem die Furcht vor dem Vorwurf, Prominente ungebührlich zu schützen, in dieser Richtung gewirkt haben. Im Fall Arnold hat vermeintlicher Opferschutz verhindert, die Glaubwürdigkeit der Anzeigenden zu prüfen mit der Folge des Fehlurteils.

Die Fälle Strauss-Kahn und Kachelmann werfen zugleich Fragen nach der Parteilichkeit staatsanwaltlichen Handelns auf. Die Strenge und Rigidität anfänglicher Verfolgungsmaßnahmen des New Yorker Staatsanwalts Vance mag noch mit der Stellung des Staatsanwalts als gewähltes und wiederzuwählendes Organ und dem dortigen adversatorischen Strafprozess erklärbar sein. Der Staatsanwalt muss nicht von Amts wegen objektiv in jeder Richtung ermitteln. Er darf sich als Partei auf die belastenden Beweise konzentrieren, alles andere der Verteidigung als der Gegenpartei überlassen. Das deutsche Strafrecht weist ihm dagegen keine Parteirolle, sondern einzig die des der Objektivität verpflichteten Ermittlungsorgans zu. Er hat anzuklagen, wenn nach Ermittlung aller be- und entlastenden Umstände genügender Anlass besteht, d.h., „wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht hat“, wenn „mit Verurteilung zu rechnen ist“.²⁶

Das Verhalten der Mannheimer Staatsanwälte im Fall Kachelmann lässt ernsthaft befürchten, sie hätten sich zumindest unbewusst in die Rolle einer Prozesspartei für die

²⁴ Dazu eindrucksvolle Indizien bei S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 7.4.2008. Vgl. auch I. Lenz, TAZ v. 30.6.2011.

²⁵ Beispiele und Nachw. bei S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 7.4.2008.

²⁶ §§ 160, 170 StPO; Nachw. z. B. bei G. Pfeiffer, T. Fischer, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2005, Rn. 1 zu § 170.

Anzeigerstatterin begeben. Sie haben nämlich trotz der aus nachweislich falschen Angaben zu entscheidenden Umständen folgenden erheblichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugin und an der Glaubhaftigkeit ihrer Anzeige angeklagt, sogar an dem Vergewaltigungsvorwurf bis zum Plädoyer festgehalten. Anerkannt ist indes, dass in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eine Verurteilung nicht auf die Aussage der Belastungszeugin gestützt werden kann, wenn diese zu wesentlichen Einzelheiten bewusst falsche Angaben gemacht hat.²⁷

Dass es gelegentlich zu solchen Rollenverschiebungen bei Anklagevertretern kommt, liegt auch an der Dialektik des Verfahrens. Namentlich in spektakulären Verfahren sehen sich Staatsanwälte oft konfrontiert mit Verteidigungen, die von professioneller Gewandtheit bis zu Strategien einer „Konfliktverteidigung“ reichen. Beispielhaft konnte ich belegen, dass etwa extreme Positionen der Verteidigung entsprechend extreme und damit parteilich erscheinende Reaktionen der Anklagevertretung provozieren können. So hatten die Frankfurter Staatsanwaltschaftsvertreter im Wiederaufnahmeverfahren gegen die des zweifachen Kindesmords bezichtigte, zunächst verurteilte, dann freigesprochene Monika Böttcher die Feststellung besonderer Schuldschwere beantragt. Dies stand im offenkundigen Widerspruch zur gleichzeitigen Annahme einer ausweglos erscheinenden psychischen Notlage. Es war die Reaktion auf eine kompromisslos auf Freispruch plädierende Verteidigung, die sich jeglicher „Verfahrensverständigung“ verweigerte.²⁸ Im Fall des „Kannibalen von Rothenburg“ reagierten die Frankfurter Anklagevertreter in einer erneuten Hauptverhandlung auf die Bewertung der Tat durch die Verteidigung am unteren Ende der Bewertungsskala als „Tötung auf Verlangen“ wiederum mit der überraschenden, angesichts des Einverständnisses zwischen Täter und Opfer unhaltbaren, extremen Einordnung als Mord mit Feststellung besonderer Schwere der Schuld am obersten Ende der Bewertungsskala.²⁹ Wiederum machte sich die Dialektik bemerkbar, die in vielen anderen Verfahren sicher auch, aber nicht so leicht plausibel gemacht werden kann.

Vor-Urteils-Beeinflussung kann sich ausnahmsweise auf das erkennende Gericht übertragen. Allgemein wird ja im deutschen Strafprozessrecht eine Befangenheit des Gerichts gerügt, die aus der Identität des die Anklage prüfenden und das Verfahren eröffnenden Gerichts mit dem, das später urteilt, folge.³⁰ Der Eröffnungsbeschluss setzt ja nach § 203 StPO voraus, dass das erkennende Gericht den Angeschuldigten für hinreichend verdächtig, eine Verurteilung im Sinne der Anklageschrift nach vorgesehener Beweisführung für wahrscheinlich hält.³¹ Das Mannheimer Gericht muss also in der Sache Kachelmann ebenso wie die Staatsanwaltschaftsvertreter die Belastungszeugin trotz nachweislicher Lügen für glaubwürdig gehalten haben. Nun ist bekannt, dass manches Gericht nicht zweifelsfreie Anklagen oder Anklagepunkte zulässt

²⁷ U. Eisenberg, aaO Rn. 1481 m. Nachw. Übereinstimmend die Einschätzung des Falles durch H.E. Müller, ><http://blog.beck.de/2011/07/02/strauss.kahn-und-kachelmann-new-york-city-und-mannheim>< v. 2.3.2012.

²⁸ Dazu A. Kreuzer, FAS v. 19.12.1999 S. 4.

²⁹ BGHSt 50, 81; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 9.5.2006 – 5/21 Ks 3550 Js 220983/05 (04/2005). Eingehend: A. Kreuzer, StV 2007, 598 ff. Vgl. dazu auch B. Steinhilber, Mord und Lebenslang, 2012 S. 68 ff. Dass das BVerfG (NJW 2009, 1061) nicht eine Unverhältnismäßigkeit der Mordverurteilung gerügt hat, könnte damit zu tun haben, dass der Fall auf Abscheu stößt und deswegen vielleicht als unangemessene Grundlage einer Richtungsentscheidung gehalten wurde.

³⁰ So auch J. Schwenn, aaO S. 706. R. Eschelbach, Festschrift für C. F. Richter, 2006 S. 113 ff, 117ff, spricht von einem gesetzlich verlangten, aber riskanten Vorurteil an der Grenze des Hinnehmbaren. ^Schon Peters, aaO, Bd. II S. 306, erachtete solche Befangenheiten als wahrscheinlich. Vgl. auch C.-F. Stuckenberg, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2008, Rn. 8, 16, 19, 20 Vor § 198. Ferner BVerfGE 30, 149, 157 ff, 160.

³¹ Vgl. z. B. G. Pfeiffer, T. Fischer, aaO Rn. 1,2 zu § 203.

in der Erwartung, die Zweifel ließen sich in der Hauptverhandlung immer noch überprüfen. Das mag in weniger brisanten Sachen hinnehmbar sein, wenn die Anklage in Grundzügen schlüssig erscheint. Nicht mehr hinnehmbar ist es, wenn die Anklage in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation mit einer einzigen Bewertung der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin für ein schweres Verbrechen steht oder fällt. Freilich ließe sich eine gesetzliche Trennung von eröffnendem und erkennendem Gericht nur zum Preis der Verfahrensverlängerung mit zweifacher Aktenprüfung durch zwei Spruchkörper erreichen.

Aus solcher Befangenheit wegen der Vorbefassung des erkennenden Gerichts mit dem schwer nachvollziehbaren Eröffnungsbeschluss ergibt sich fast zwangsläufig ein Druck auf Staatsanwaltschaft und Gericht, die fragwürdige Vor-Entscheidung zu bestätigen. Dies erklärt hinreichend das hartnäckige Festhalten der Staatsanwaltschaft am Vergewaltigungsvorwurf im Fall Kachelmann. Ebenso erklärt es das lange Festhalten an der Untersuchungshaft trotz offenkundig zweifelhaften „dringenden Tatverdachts“. Das Gericht dürfte sich hingegen im Laufe des Verfahrens, verstärkt wohl durch massenmediale Kritik und eine eher abweichende Bewertung durch die Beschwerdeinstanz in der Haftentscheidung, aus solcher möglichen Befangenheit und dem aus ihr folgenden Bestätigungsdruck gelöst haben. Dass es gelegentlich einen Bestätigungsdruck gibt, lässt sich übrigens manchen Erfahrungen entnehmen. Beispielsweise tendieren Gerichte in der Strafzumessung dazu, Strafen nach Möglichkeit stimmig zu machen mit der vom Verurteilten verbüßten Haftzeit.

Wie verheerend sich insgesamt Befangenheiten mehrerer beteiligter Akteure auswirken können, belegen drastisch die von Sabine Rückert aufgedeckten Fehlurteile des Landgerichts Osnabrück. Es hatte 1995 Vater und Onkel der jungen Anzeigerstatterin wegen angeblich jahrelanger Vergewaltigungen zu vieljährigen Freiheitsstrafen verurteilt, die verbüßt wurden, ehe in einem wiederholten Anlauf zur Wiederaufnahme der eindeutige Freispruch erfolgte. Rückert konstatierte „eine Justizkatastrophe, die durch Dilettantismus und verbissenen Glaubenseifer angerichtet worden“ sei; die Männer seien „Opfer einer inkompetenten Kriminalpolizei, einer blindwütigen Staatsanwaltschaft, einer emotional ergriffenen Glaubwürdigkeitsgutachterin und einer unbeirrt auf Verurteilungskurs liegenden Strafkammer“ geworden.³²

4. Manipulierte Angaben von Anzeigerstattern/Nebenklägern

In der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation können sich Manipulationen von Aussagen besonders nachteilig für die Glaubwürdigkeit von Beschuldigten und mutmaßlichen Opfern auswirken.

Der Beschuldigte darf schweigen, lügen oder das Erinnernte nach eigenem Fürwahrhalten wiedergeben. Freilich kann ihm erwiesenes Lügen schaden nach der Alltagsweisheit „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“. Dieser Gefahr haben sich beide Prominente in den genannten Ausgangsfällen ausgesetzt. Gleichwohl gilt, dass aus einem wie auch immer motivierten Bestreiten der Tat oder falschen Angaben keinerlei Schuldindiz abgeleitet werden darf.³³

³² S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 1.4.2009.

³³ Dazu K. Peters, aaO, Bd. 1 S. 30 ff.

Als wesentlich bedeutsamer wird man in dieser Konstellation manipulierte Angaben der anderen Seite gewichten müssen, die Anzeigerstatter, Nebenkläger und Zeuge in einer Person ist. Anzeigerstattern drohen bei Fehlbezeichnungen, ja schon teilweisen Falschaussagen strafrechtlich Vorwürfe von Meineid, uneidlicher Falschaussage, Vortäuschen einer Straftat oder falscher Verdächtigung. Freilich folgen tatsächlich sehr selten entsprechende Strafverfahren nach Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen aufgrund unglaubwürdiger Angaben von Anzeigerstattern. Dazu trägt möglicherweise der genannte Rechtfertigungsdruck von Anklagevertretern bei, die indirekt am ursprünglichen Vorwurf festhalten wollen.

Entgegen manchen ideologisch geprägten Vorurteilen kommt es tatsächlich oft zu entsprechenden Falschbezeichnungen, was mit zu der enorm hohen Einstellungsquote führt. Polizei und Rechtsmediziner wissen davon ein Lied zu singen. Man wird ganz unterschiedliche Motive annehmen müssen dafür, wahrheitswidrig Gewalt-, Misshandlungs- und Sexualdelikte zu behaupten: Den anderen gezielt zu schädigen, um vorangegangene Demütigungen zu kompensieren oder ihn zu diskreditieren und so Geldleistungen oder das Sorgerecht für Kinder zu erwirken, sich als Opfer zu präsentieren, um einen Ruf wiederherzustellen, beispielsweise gegenüber der eigenen Familie, oder um einfach Zuwendung zu erhalten; nicht selten dürfte zudem krankhaft eingebildetes oder sogar von anderen suggeriertes Opferwerden sein.

Von solchen Motiven zu unterscheiden sind die Manipulationen vorzunehmen, um die Beweislage zu verbessern. Sie können neben oder an die Stelle der vorgenannten Motive treten, also auch bei tatsächlichen Opfern vorkommen.

Ob und wie weit Falschbezeichnungen oder Beweismanipulationen unprofessionell von Frauengruppen, Opferschutzstellen, Opferanwälten, womöglich Therapeuten gefördert werden, wie es von manch Kundigem beobachtet worden sein soll³⁴, muss offen bleiben. Es wäre standeswidrig und schade nicht zuletzt dem berechtigten Anliegen tatsächlicher Opfer. Gelegenheit zur Manipulation belastender Angaben bietet allerdings auch die prozessrechtssystematisch nicht unproblematische Rollenverquickung von Nebenklage mit Belastungszeugenschaft und Opfer-anwaltlicher Vertretung. Diese entscheidenden Zeugen haben Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung und über den anwaltlichen Beistand Akteneinsicht. Das bietet die Möglichkeit, eigene Angaben „zu glätten“, sie abzustimmen mit gegnerischem Verteidigungsverhalten.³⁵

Ob darüber hinaus besonders staatsanwaltschaftliche Sonderdezernentinnen dazu neigen, unkritisch, parteiisch mit Angaben von entsprechenden Anzeigerstatterinnen umzugehen, wie es Schwenn behauptet,³⁶ muss gleichfalls offen bleiben. Generell ist verfahrenswissenschaftlich auf eine ambivalente Wirkung der Einrichtung von Sonderdezernaten bei Verfolgungsbehörden hinzuweisen: Einerseits verbinden sich mit ihnen größere Kompetenz und Erfahrung, also auch professionelleres Vorgehen; das dürfte eher zur Zurückhaltung gegenüber fragwürdigen Aussagen führen, sogar zu stärkerer Tendenz, Verfahren in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eher einzustellen. Andererseits können Spezialisierungen gelegentlich erhöhten

³⁴ Vgl. insb. die in dieser Richtung geäußerten Befunde von S. Rückert, ZEIT ONLINE v. 7.4.2008, und J. Schwenn, aaO, dort sogar mit Hinweisen auf entsprechende literarische Anleitungen.

³⁵ § 397a StPO; zur Problematik z. B.: U. Eisenberg, aaO, Rn. 1025; J. Schwenn, aaO.

³⁶ J. Schwenn, aaO, S. 708.

Verfolgungseifer auslösen und den Drang, Erfolge aufzuweisen. Gleichwohl überwiegen die Vorteile. Spezialisierung ist auf diesem Gebiet dringend geboten, schon um erforderlicher Sachkunde und nötigen Problembewusstseins willen.

Ganz allgemein sollte Aussagemanipulationen auch vernehmungsorganisatorisch entgegengewirkt werden. Vor allem bei ersten polizeilichen Vernehmungen und der Aufnahme von Anzeigen von Opferzeugen sollte generell moderne Technik mit Wort- und Videoaufzeichnung eingesetzt werden. Gerade bei Beziehungsdelikten sind die auch sonst wenig verlässlichen, manipulierbaren nachträglichen Widergaben in Protokollen Einfallstore für Missverständnisse, fehlerhafte Inhalte, Verschleierung widersprüchlicher oder unrichtiger Angaben. Videoaufzeichnungen erleichtern zugleich spätere aussagepsychologische Begutachtungen.

5. Verfahrensabsprachen

Längst ist schließlich die früher praeter legem, jetzt auf gesetzlicher Grundlage praktizierte Aushandlung der Gerichtsentscheidung durch eine „Verständigung“ oder „Absprache im Strafverfahren“ als Quelle möglicher Entscheidungsfehler erkannt.³⁷ Sie wird vielleicht seltener in Verfahren wegen Beziehungsdelikte praktiziert³⁸, aber doch häufig genug, um auch als Fehlerquelle berücksichtigt werden zu müssen. Die Kritik an dieser vor allem prozessökonomisch begründeten Verfahrensweise reicht bis zum Vorwurf einer Tendenz zum „Abschied von der Wahrheitssuche“.³⁹

³⁷ Seit 2009 in § 257c StPO geregelt. Die Praxis hat erstmals Hans-Joachim Weider unter dem Pseudonym Detlef Deal aus Mauschelhausen beschrieben, StV 1882, 545 ff. Seither ist die Literatur zu der Thematik immens. Neuerlich wider kritisch z. B. K. Malek, StV 2011, 559 ff.

³⁸ So jedenfalls L. Leitmeier, aaO, S. 768.

³⁹ Vgl. K. Malek, aaO.

Dass gerade in prekären Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen eine Versuchung bestehen wird, dem Beweisdilemma durch einverständliche Absprachen auf der Grundlage eines Geständnisses des Angeklagten zu entrinnen, liegt auf der Hand. Der sich unschuldig Fühlende kann sich vor die Wahl gestellt sehen, eine ziemlich hohe Strafe mit erheblichen Nachteilen für seine Lebensführung und seinen Ruf zu riskieren, wenn er weiter die Tat bestreitet, oder eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe zu erhalten. Vor allem besteht die Gefahr, dass ein Gericht aus vermeintlichem Schutz für das mutmaßliche Opfer darauf dringt, bei Zusage einer milderen Strafe auf die Erhebung von Beweisen zur Vergangenheit und Persönlichkeit der Anzeigerstatterin zu verzichten. Die Meinung, ein Unschuldiger werde von vornherein dem Verständigungsangebot widersprechen, wird sich nur auf häufigste, keineswegs alle Verfahren berufen können.⁴⁰ Zumal, wenn der Eindruck eines schon von der Schuld überzeugten Gerichts entsteht, wird der Angeklagte unter Druck zu einem Geständnis gedrängt werden können. Einer revisionsrechtlichen Korrektur der Verurteilung sind dann die Voraussetzungen weitgehend entzogen, denn gesetzliche und höchstrichterliche Begrenzungen des Vergleichs werden taktisch oftmals unterlaufen.⁴¹ „Aus den USA mit ihrem entsprechenden „plea-bargaining“, einem „Schuld-Handel“ zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung, ist sogar bekannt, dass manche des Mordes Verdächtige ein Geständnis ablegen, um so die Zusage des Verzichts auf die Todesstrafe zu erwirken.“⁴² Man kann nur an Gerichte appellieren, in derartigen Sachlagen keinerlei Druck auf Angeklagte auszuüben.

Eine andere Frage im Zusammenhang mit Verfahrensabsprachen ist die nach der Beteiligung des mutmaßlichen Opfers und Nebenklägers an den Verständigungsgesprächen. Zumindest über ihren Anwalt sollten sie beratend daran mitwirken dürfen.

III. Sollen Opfer Strafanzeigen erstatten ?

Die unklare Prognose entsprechender Verfahren mit weit überwiegenden Anteilen von Verfahrenseinstellungen und die Schadensrisiken für beide Seiten werfen natürlich die Frage auf, ob tatsächlichen Opfern von einer Anzeige abzuraten sei. Manche, die sich als Opfer fühlten, äußerten in den Missbrauchsdebatten der letzten Zeit, sie hätten nie eine Anzeige erstattet, wenn sie um die Widrigkeiten, Demütigung und Schäden im Laufe des Verfahrens gewusst hätten. Ein ehemaliger Generalstaatsanwalt meinte in einer Fernsehrunde sogar, er würde seiner Tochter nach einer Vergewaltigung abraten, die Tat bei der Polizei anzuzeigen.⁴³ Und Fachleute regen an, eher zivilrechtliche Wege des Ehrenschatzes zu begehren.

Dennoch besteht rechtsstaatlich und im Sinne wohlverstandenen Opferschutzes durch Generalprävention ein großes Interesse daran, Betroffene zu Anzeigen zu ermutigen, dies auch und gerade bei Beziehungsdelikten. Aber sie sollten sich vorher fachkundig über Abläufe und Risiken beraten lassen. Falls nicht sofortiger polizeilicher Einsatz zum Schutz Betroffener nötig ist, sollte Opfern und ihnen Nahestehenden die Möglichkeit eröffnet werden, Risiken einer Strafanzeige einzuschätzen und überlegte

⁴⁰ Vgl. die gegensätzlichen Einschätzungen von K. Leitmeier und J. Schwenn, jeweils aaO.

⁴¹ Vgl. z. B. die Kritik des Bundesrichters T. Fischer v. 20.1.2012
>www.mitfugundrechtr.de/tag/verfahrensabsprache/<.

⁴² Vgl. A. Kreuzer, in: Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004, S. 163 ff.

⁴³ H. Karge, ARD-Sendung „Hart aber fair“ v. 1.6.2011, vgl. swissinfo v. 7.9.2011; dazu auch schon A. Kreuzer, BewHi 2011, 351 ff, 369 f.

Entscheidungen zu treffen. Sie sollten sich unmittelbar nach dem Vorfall an eine Opferhilfeeinrichtung wenden und ein vertrauliches Beratungsgespräch suchen. Dort kann man zu weiteren Hilfestellen vermitteln. Wichtig ist es, unverzüglich gerichtsverwertbare, nicht manipulierte etwaige Beweismittel zu sichern. Vergewaltigungs- und Misshandlungsoffer können sich bereits bei einigen Gewaltopferambulanzen in Kliniken anonym untersuchen lassen. Auf gleichem Wege kann erforderliche Hilfe zur psychischen und physischen Bewältigung von Tatfolgen vermittelt werden.

Wünschenswert ist außerdem zeitnahe kompetente polizeiliche Beratung. Seit Langem mahne ich an, seitens der Landesregierungen möge im Zusammenwirken mit Polizeileitungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden, bestimmte Polizeibeamte vom Strafverfolgungszwang freizustellen. § 152 Abs. 2 GVG bietet die nötige Handhabe. Solche Beamte können die Funktion eines Beratungspolizisten für mögliche Opfer und Angehörige, aber auch Schulen wahrnehmen, ohne sogleich einem Verdacht ermittelnd nachgehen zu müssen und dadurch von vornherein als Vertrauenspersonen auszuscheiden.

Bei fehlenden zusätzlichen Personal- oder Sachbeweismitteln sollte in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eher von Strafverfahren abgeraten werden. Man wird dann aber alternative justizielle Maßnahmen, etwa familiengerichtliche Intervention oder Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz, erwägen.